Recht unter dem Hakenkreuz

NS-Justiz. Was passiert, wenn das Recht in den Sog einer totalitären Ideologie gerät wie in Österreich 1938 bis 1945? Ein neues Buch reflektiert die Zeit aus juristischer Sicht.

Welche Rolle spielten Rechtswissenschaft und Justiz im Unrechtsstaat? Wie groß war die Rechtsperversion in Österreich, als es Teil des nationalsozialistischen Deutschen Reiches war? Die Beschäftigung damit begann etwas verspätet. Vorher herrschten Rücksichtnahme und kollegiale Solidarität gegenüber Juristen in hoher Stellung, die bereits im Dritten Reich tätig gewesen waren. Doch in den letzten 50 Jahren wurde das Thema „Recht im Nationalsozialismus" in Deutschland zum Dauerbrenner. In Österreich erfolgte der Paradigmenwechsel in den späten 1990er-Jahren: Die Opferdoktrin war inzwischen endgültig beerdigt.

Unter dem Titel „Umgang mit einem schwierigen Erbe" erscheint dieser Tage ein Band mit Beiträgen, die Österreichs nationalsozialistische Vergangenheit aus juristischer Sicht reflektieren. Der Bogen reicht von der Zivilrechtspraxis bis hin zu Vermögensentzug. Hauptautor ist zusammen mit einer Reihe anerkannter Juristen Franz-Stefan Meissel, Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Er hat sich als Leiter der Österreichischen Historikerkommission in Fragen der Entschädigung und Kunstrestitution nach 1945 profiliert. Hier Klarheit hineingebracht zu haben, gehört zu seinen größten Verdiensten. Schließlich wurde lange Zeit recht diffus behauptet, der Staat Österreich habe ohnehin alles Unerlässliche unternommen, aber auch, er habe völlig versagt. Beides ist nicht richtig.

„Führerwille" als Rechtsquelle

Meissel wandte sich bereits im Gedenkjahr 1988 den düsteren Seiten der österreichischen Rechtswissenschaften zu. Kann von Normalität der Justiz in einem totalitären Staat gesprochen werden? Nach der Machtergreifung von 1933 war das Regime außerstande, binnen kurzer Frist eine komplette nationalsozialistische Gesetzesordnung auf die Beine zu stellen. Die maßgeblichen Männer waren extrem rechtsfeindlich eingestellt und verachteten Justiz und Juristen. An Rechtsfragen waren sie nur interessiert, wenn es um die Erhaltung und Ausweitung der Macht ging. Umfassende gesetzliche Neuregelungen wurden nicht gleich angegangen. Es ging um Umdeutung. Die geltenden Gesetze sollten bestehen bleiben, aber mit neuem Inhalt erfüllt, mindestens aber neu ausgelegt werden. Neue Rechtsquellen, wie der „Führerwille", traten zu ihnen in Konkurrenz - ohne festgelegte Rangfolge. Die Folge: Die praktischen Entscheidungen waren nicht mehr vorhersehbar.

Berühmter Restitutionsfall: Edvard Munchs „Sommernacht am Strand". AKG Images/picturedesk.com

konnte die „Ostmark" an der hier geltenden Gesetzgebung ruhig festhalten.

Die möglichst rasche Rechtsvereinheitlichung war den deutschen Behörden offenbar kein besonderes Anliegen. Das Ziel, die durch den Liberalismus „belasteten" Grundsätze des Zivil- und Privatrechts durch ein „Volksgesetzbuch" für das gesamte Deutsche Reich zu ersetzen, wurde daher nie erreicht. „Bis auf Weiteres" sollte das in Österreich geltende Recht in Kraft bleiben, hieß es, um die Bevölkerung nicht allzu sehr mit Gesetzesänderungen zu verunsichern. Alle sollten sich mit der neuen Rechtsordnung Schritt für Schritt vertraut machen können. Eine Reformaskese, die nicht gerade typisch war für das Regime.

Lob für das ABGB

Demonstriert wird das in dem Buch am Beispiel des ABGB, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, das zurückreicht bis ins Jahr 1811 und bereits eine Reihe von Verfassungsbrüchen überdauert hat. Es blieb die gesamte Dauer der NS-Herrschaft in Österreich in Geltung und wurde von den Juristen des Regimes wegen seiner knappen Formulierungen und klaren Sprache sogar gelobt. Der Wiener Ordinarius Ernst Swoboda, ein glühender Nazi, lobte in hohlen Pathosformeln die „Lebenskraft" des ABGB. Es sei im Geiste des „großen Weltweisen von Königsberg" geschrieben. Kant wird überhaupt mehrfach als Überwinder der Aufklärung und auf abstruse Weise als Vorbote des Nationalsozialismus vereinnahmt.

Die Frage, warum viele Nationalsozialisten dem ABGB mehr zugetan waren als dem deutschen BGB, wurde schon oft diskutiert. Offenbar hielten sie es wegen seiner Flexibilität leichter in die neue Unrechtsordnung integrierbar und ohne große textliche Änderungen im nationalsozialistischen Sinn uminterpretierbar. Österreich habe hier keine „Paragraphenmühle" entworfen, hieß es damals, sondern allgemein anerkannte Leitgedanken, ein „volkstümliches" Gesetzeswerk gleichsam, passend für das neu geplante Volksgesetzbuch (VGB). Man müsse es nur von jüdischen Einflüssen reinigen. 1944 wurde das Projekt eines VGB allerdings aufgegeben, anderes war dringlicher, und tausend Jahre sollte das Reich nicht währen.

Österreichs Juristen betrieben die Fortführung und Verteidigung des ABGB „mit einer geradezu patriotischen Liebe". „Absurderweise versuchte man, das nach dem Krieg als Akt des Widerstandes darzustellen", so Max Leitner. Freilich geriet das ABGB durch die NS-Herrschaft in einen völlig neuen politischen Kontext, in den Sog einer totalitären politischen Ideologie, in der Feindgruppen definiert wurden und Menschenwürde einen geringen Stellenwert hatte.

Die Justiz durfte sich nicht von der Parteilinie entfernen. Wie war das in der Praxis umzusetzen? Wie sehr waren die Richter bereit zur Umsetzung der NS-Ideologie bei der Anwendung des Rechts? Indem sie die Auslegungsspielräume nutzten, ohne besonderen Fanatismus zu zeigen, so Meissel. Business as usual also. Dass die rechtspolitischen Ziele von den Nazis umdefiniert wurden, war aber schnell merkbar. Freiheit wurde umgedeutet als Pflicht dem Volksganzen gegenüber, Gleichheit galt nur für Volksgenossen. Das Rechtsdenken sollte sich am „Programm des Führers" und an der „Reinhaltung der Rasse" orientieren.

An einigen Teilbereichen des bürgerlichen Rechts bestand besonderes ideologisches Interesse. „Das Erste ist die Rasse", hieß es, daher seien Juden aus relevanten gesellschaftlichen Positionen zu entfernen. Daraus ergaben sich auch Änderungen im Ehe- und Familienrecht. „Blutschütz" und „Erbgesundheit" waren gesetzlich in Deutschland schon 1935 mit den Nürnberger Rassegesetzen festgelegt worden, sie bestimmten nun das Recht oder Verbot, eine Ehe einzugehen oder sich scheiden zu lassen. Im ABGB waren die Möglichkeiten zur Ehescheidung äußerst eingeschränkt. Nun ging es aber um die Auflösung der von den Nationalsozialisten abgelehnten „Mischehen". „Sittenwidrigkeit" war ein Einfallstor für nationalsozialistische Rechtsanwendung.

Durch Meissels persönliche Involviertheit bei der Klärung von Fragen der Vermögensentziehung und Rückstellung, einer für die Aufarbeitung des Nationalsozialismus zentrale Aufgabe, sind seine Beiträge besonders spannend zu lesen. Es geht hier um die Müh(l)en des Rechts. Der Teil enthält konkrete Fallstudien, wie die Restitution zweier Porträts des Biedermeier-Malers Ferdinand Georg Waldmüller an die Familie Felsövanyi oder den Fall Alma Mahler-Werfel und das Edvard Munch-Gemälde „Sommernacht am Strand". Es gehe, so Meissel, um nicht mehr und nicht weniger als um den Wiederaufbau des Rechtsstaates nach 1945 und den Versuch, die Entrechtung zumindest in Teilbereichen rückgängig zu machen.

Mithilfe der Texte dieses Buches könnten wir, so Clemens Jabloner in seinem Vorwort, „unser rechtsethisches Bewusstsein reflektieren". Denn wer wisse schon, „wie sich der oder die Einzelne in einer besonderen Situation tatsächlich verhält". Auch nach einem schon 80 Jahre währenden rechtlichen Kontinuum könne man sich da nicht so ganz sicher sein.

Franz-Stefan Meissel: **„Umgang mit einem schwierigen Erbe. Österreichs NS-Zeit und das Recht"**
Manz-Verlag, 254 Seiten, 36 Euro

DIE WELT
BIS GESTERN

VON GÜNTHER HALLER

Die Rasanz und Effektivität, mit der der Gleichschaltungsprozess an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Wien vorangetrieben wurde, waren erstaunlich. Der Antisemitismus brach eben nicht erst 1938 über Österreich herein, er war schon da. Doch warum wurde das Recht nicht mit derselben Effektivität umgebaut oder en bloc durch das des „Altreichs" ersetzt? War es etwa Respekt vor der vorbildlichen Rechtstradition Österreichs?

„Mit dem 1. Mai 1938 werden die Justizbehörden im Lande Österreich Reichsbehörden", wurde am 27. April 1938 im „Gesetzblatt für das Land Österreich" verlautbart. Die Kundmachung trug die Unterschriften von Adolf Hitler, dem „Führer und Reichskanzler", und dem deutschen Justizminister. Das war eine logische Folge der Ereignisse vom 13. März 1938, an diesem Tag vollzog sich juristisch der sogenannte „Anschluss". Er wurde durch das Verfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich beschlossen.

Strafrecht und Strafjustiz wurden durch die extreme Politisierung zum Instrument der Machtausübung. Österreich kam eine gewisse Eigenständigkeit zu. Das Strafgesetz, das im Wesentlichen aus dem frühen 19. Jahrhundert stammte, blieb in Geltung, es sei freilich „mit dem Geiste des großen deutschen Reiches Adolf Hitlers zu erfüllen", hieß es. Auf dem Gebiet des Privatrechts war der politisch-ideologische Druck noch geringer. Auf diesem Gebiet

Mit dem Pferd vom Ring bis nach Hernals

Unterwegs mit Straßenbahn, Stadtbahn und U-Bahn: die Erschließung Wiens durch die Öffis.

VON HANS WERNER SCHEIDL

Da ist sie tatsächlich, die Tramway in den Siebzigerjahren, zufällig in der Währinger Herbeckstraße aufgenommen! Der E2 quert soeben die Eckpergasse, dahinter erblickt man unschwer das Geschäft der Elektrohansa, ein florierendes Unternehmen. Die beliebte Straßenbahnlinie führte innerhalb von 45 Minuten bis zur Radetzkystraße. Und für das Kind war der Stammplatz hinter dem Zugführer mit seinen Messingkurbeln immer wieder ein wohlfeiles, aufregendes Vergnügen. Mit dem Fuß des Fahrers auf der Klingel verscheuchten „wir" unbotmäßige Autofahrer.

Karl und Martin Zellhofer beschäftigen sich schon seit Jahrzehnten mit der Entwicklung der öffentlichen Verkehrsmittel in Wien und Niederösterreich. Nachdem sie drei Bücher über Schienenwege in Niederösterreich veröffentlicht haben, erkunden die beiden nun die Großstadt. Das neue Buch bietet nach einem einleitenden Überblick über die Wiener Verkehrsgeschichte eine detaillierte Betrachtung der Entwicklungen von Eisenbahn, Straßenbahn, Stadtbahn und U-Bahn bis in die Gegenwart.

Im Jahr 1865 bewilligte der Wiener Gemeinderat der Firma Schaeck-Jaquet & Comp. den Bau einer vier Kilometer langen Gleisanlage. Sie führte vom Schottenring bis nach Hernals. Je zwei Pferde zogen einen Wagen, der 22 Sitzplätze und 14 weitere auf dem Dach (!) anbot. Der Probebetrieb lief zur Zufriedenheit, also gründete man die Wiener Tramway-Gesellschaft, und der Ausbau ging rasant voran. 1870 war man bei 21,8 Kilometern, 1896 war das Gleisnetz bereits bei siebzig Kilometern angelangt. 3800 Pferde standen im Einsatz, ebenso viele Bedienstete fanden hier Arbeit und Brot.

Doch es war hart verdientes Geld: sechs wöchentliche Arbeitstage bis zu 19 Stunden, die Mittagspause für die Kutscher betrug eine halbe Stunde. Für etwaige Schäden an den Waggons hafteten sie persönlich. Diese unbarmherzigen Bedingungen führten 1889 zum berühmten Tramway-Streik. Wenigstens einen Teilerfolg konnten die armen Männer damals erzielen.

„Die teuerste Tram der Welt"

Ein Zeitsprung in die jüngste Vergangenheit. Man staunt über die Langlebigkeit verschiedener Tramways. So verdrängten erst 1972 moderne Gelenktriebwagen eine Straßenbahntype, die sechzig Jahre (mit offener Plattform) den höchst zufriedenen Passagieren gedient hatte. Mitte der Siebzigerjahre titelte die „Kronen-Zeitung": „Wien hat die teuerste Tramway der Welt." Der Fahrschein kostete damals noch acht Schilling. Das wären auf heute umgelegt 2,65 Euro.

Ab 1. August 1976 mussten die Verkehrsbetriebe ihre Feuerprobe abliefern. Die Reichsbrücke, eine Verkehrsader Wiens, war in den frühen Morgenstunden sang- und klanglos in sich zusammengestürzt. Ein halbes Jahr später musste auch die Floridsdorfer Brücke als Sanierungsfall gesperrt werden. In nur einem Jahr entstand eine Ersatzbrücke für die Tram - eine erstaunliche Ingenieurleistung.

Am 25. Februar 1978 eröffnete Bundespräsident Rudolf Kirchschläger mit der U1 die erste „richtige" U-Bahn-Strecke vom Karlsplatz zum Reumannplatz (zuvor wurde zwischen Heiligenstadt und Friedensbrücke geprobt). Tausende Wiener ließen sich das Spektakel nicht entgehen, „Die Presse" natürlich auch nicht. Unvergesslich, wie das Staatsoberhaupt an der Endstation dem „Silberpfeil" entstieg und mit Halbschuhen im Morast steckte: Es war alles frisch angesät worden ...

Karl und Martin Zellhofer: **„Wien und seine Bahnen"**
Edition Winkler-Hermaden, 136 Seiten, 29 Euro